

Text für die mündliche Verkündung

1. Die Wortfolge "wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen" in § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. 1976/396, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in Kraft.

Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Bundesgesetzblatt I verpflichtet.

2. Die Wortfolge "In der Gemeinde Bleiburg in den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Feistritz ob Bleiburg und Moos, in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Vellach, in der Gemeinde Globasnitz und in der Gemeinde Neuhaus im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schwabegg." in § 1 Z 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBl. 306, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in Kraft.

Die Bundesregierung ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Bundesgesetzblatt II verpflichtet.

3.1. In § 1 Abschnitt B) Punkt 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 17. August 1982, Zl. 4642/1/81, betreffend Straßenverkehrszeichen im Verlauf der St. Kanzianer Straße L 116, idF der Verordnung vom 30. September 1992, Zl. 2856/1/92, werden die Ortsbezeichnungen:

"St. Kanzian" und "St. Kanzian, Klopein" als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in Kraft.

Die Kärntner Landesregierung ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Landesgesetzblatt verpflichtet.

3.2. Im Übrigen wird die in Prüfung gezogene Bestimmung der genannten Verordnung nicht als gesetzwidrig aufgehoben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1. Gemäß der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z 3 zweiter Satz des Staatsvertrages von Wien sind ua. in den Verwaltungsbezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung "die Bezeichnungen und Aufschriften ... topographischer Natur sowohl in slowenischer ... Sprache wie in Deutsch" zu verfassen. Im vorliegenden Fall geht es ausschließlich um topographische (Orts-)Bezeichnungen in Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a und 17b StVO ("Ortstafel", "Ortsende"), somit um die Bezeichnung des "Ortsgebietes" iSd. § 2 Abs. 1 Z 15 StVO, nicht aber um andere Bezeichnungen oder Aufschriften topographischer Natur. Das Anbringen solcher Hinweiszeichen fällt geradezu typischer Weise unter den genannten Tatbestand des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages.

2. Die Bundesregierung und die Kärntner Landesregierung haben in ihren Äußerungen im vorliegenden Gesetzes- und Verwaltungsprüfungsverfahren die Auffassung vertreten, dass sich der Begriff "Verwaltungsbezirk" in dieser staatsvertraglichen Bestimmung auch im Sinne der "unter der

Gemeindeebene bestehenden lokalen Siedlungszentren", also im Sinne von Ortschaften, verstehen ließe. Dem ist auf Grund der folgenden Überlegungen Recht zu geben:

Bei einer an "Ziel und Zweck" dieser Regelung orientierten Auslegung ist - wie der Verfassungsgerichtshof schon in seinem Erkenntnis VfSlg. 12.836/1991 ausgesprochen hat - davon auszugehen, dass "Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur [in einer Minderheitensprache] - ... der Allgemeinheit Kenntnis geben sollen, daß hier eine ins Auge springende - verhältnismäßig größere - Zahl von Minderheitsangehörigen lebt".

In den Gemeindeordnungen, u.zw. auch der nach Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages in Betracht kommenden Länder, ist die von der Bundesverfassung als zulässig erachtete Gliederung des Gemeindegebietes in Ortschaften vorgesehen. So trifft etwa § 3 Abs. 2 bis 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBL. 1998/66, nähere Regelungen über die Bildung oder Auflassung von Ortschaften sowie die Festlegung oder Änderung der Namen von Ortschaften.

Weiters trifft es zu, dass die slowenische Volksgruppe innerhalb der dafür in Betracht kommenden Gemeinden Kärntens in unterschiedlicher Dichte siedelt. So erweist sich etwa unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Volkszählung 1991, dass selbst in Gemeinden, in denen der Anteil der slowenisch sprechenden Einwohner gemeindeweit einen durchaus bedeutenden Prozentsatz ausmacht, in einzelnen Ortschaften entweder überhaupt keine Minderheitenangehörigen leben oder die Minderheit doch nur einen ganz unbedeutenden Prozentsatz ausmacht.

Schließlich ist auch noch Folgendes zu bedenken:

Im vorliegenden Fall geht es - wie erwähnt - um das "Anbringen" von Hinweiszeichen, die der normativen Festlegung

des Ortsgebietes im Sinne der Straßenverkehrsordnung dienen. Nun besteht aber zwischen den einschlägigen Bestimmungen der StVO und den oben erwähnten gemeinderechtlichen Regelungen über die Gliederung des Gemeindegebietes in Ortschaften folgender normativer Zusammenhang: Gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO hat das Hinweiszeichen "Ortstafel" "den Namen des Ortes" anzugeben. Damit ist aber - gegebenenfalls - die Bezeichnung der jeweiligen Gliederung des Gemeindegebietes - eben der Ortschaft - gemeint, die sich auf Grund der gemeinderechtlichen Vorschriften ergibt.

Von all dem ausgehend ist dem Begriff "Verwaltungsbezirk" gemäß Art. 7 Z 3 zweiter Satz des Staatsvertrages von Wien, insoweit es um das Verfassen von "Bezeichnungen und Aufschriften ... topographischer Natur" in Form der in Rede stehenden straßenverkehrsrechtlichen Hinweiszeichen geht, ein Verständnis beizulegen, das sich an den tatsächlichen, dh. - gegebenenfalls - ortschaftsbezogenen, Siedlungsschwerpunkten der betreffenden Volksgruppe orientiert. Demgemäß sind unter dem Begriff "Verwaltungsbezirk" in diesem normativen Zusammenhang auch "Ortschaften" im gemeinderechtlichen Sinn zu verstehen.

3. Unter dem Begriff gemischte Bevölkerung iSd. Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien ist nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. dazu zuletzt VfGH 4.10.2000, V 91/99) ein Gebiet zu verstehen, in dem "eine größere Zahl der dort wohnenden Personen zur Minderheit gehören müsse" bzw. für das ein "nicht ganz unbedeutender (Minderheiten)Prozentsatz" vorliege, wobei den diesbezüglichen Feststellungen "bloß eine vergrößerte statistische Erfassung zugrunde zu legen" sei, wie sie sich va. aus den einschlägigen statistischen Erhebungen im Rahmen der Volkszählungen ergebe.

Ausgehend davon hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfGH 4.10.2000 V 91/99 mit Bezug auf die Amtssprachenregelung des Art. 7 Z 3 erster Satz des

Staatsvertrages von Wien ausgesprochen, dass dem Begriff "gemischte Bevölkerung" auch (schon) eine Gemeinde, damals die Gemeinde Eberndorf, unterfällt, die bei der Volkszählung 1991 einen Anteil von 10,4% slowenisch und 1,9% windisch sprechender österreichischer Wohnbevölkerung aufwies und in der dieser Anteil bei den vorhergehenden Volkszählungen jeweils über diesem Wert lag. Zudem ist der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis der Auffassung entgegengetreten, dass jede staatliche Regelung, die sich innerhalb der durch die völkerrechtliche Praxis bestimmten Bandbreite von 5 bis 25% hält, staatsvertragskonform sei.

Der Verfassungsgerichtshof ist der Auffassung, dass dem Begriff "gemischte Bevölkerung" in Art. 7 Z 3 zweiter Satz des Staatsvertrages von Wien keine andere Bedeutung zukommt als im ersten Satz dieser Bestimmung.

Schon der diesbezüglich identische Wortlaut (arg.: "In s o l c h e n Bezirken ...") legt das nahe.

Vor allem aber führt in dieser (das Tatbestandselement: "gemischte Bevölkerung" betreffenden) Hinsicht (anders als bei der Auslegung des Begriffes "Verwaltungsbezirk") auch eine an "Ziel und Zweck" des Staatsvertrages von Wien orientierte Auslegung zu keinem anderen Ergebnis: Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien ergibt sich nämlich unbestrittener Maßen, dass die im Zuge der Verhandlungen über den Staatsvertrag von Wien ursprünglich - seitens des Vereinigten Königreiches - ventilerte Beschränkung auf Verwaltungs- und Gerichtsbezirke mit einem "beträchtlichen Anteil" ("considerable proportion") von Angehörigen der Minderheiten letztlich zu Gunsten des - gerade nicht in dieser Weise spezifizierenden - sowjetischen Textvorschlages: "(Verwaltungs- und Gerichtsbezirke) mit gemischter Bevölkerung" fallen gelassen wurde und dass die österreichische Seite bereit war, diesen sowjetischen

Vorschlag zu akzeptieren, um den Abschluss des Staatsvertrages zu fördern. Auch wenn man nun - ganz im Sinne der von der Kärntner Landesregierung in ihrer Äußerung vertretenen Argumentation - meint, daraus ließe sich bloß der Schluss ziehen, "bei den Alliierten habe Konsens darüber bestanden, dass der maßgebende Prozentsatz nicht zu hoch angesetzt werden dürfe, mehr gebe diese historische Interpretation nicht her", wird daraus doch zumindest eines deutlich: In der internationalen Praxis hat sich - was für die völkerrechtskonforme Auslegung der im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien von besonderer Bedeutung ist - für die Einräumung von Minderheitenrechten ein relevanter Prozentsatz von 5 bis 25%, äußerstenfalls von 30% herausgebildet. Ausgehend davon ist es aber angesichts der Zwecksetzung und der Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden staatsvertraglichen Regelung, die nicht nur eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs konstituiert, sondern auch einen Maßstab des Verfassungsrechtes bildet, ausgeschlossen, diese Vorschrift im Sinne des Erfordernisses eines Minderheitenprozentsatzes von wenigstens 25% - somit im obersten Bereich des erwähnten Rahmens - zu deuten.

4.1. Im Hinblick auf diese Erwägungen erweist sich aber § 2 Abs. 1 Z 2 Volksgruppengesetz, insoweit danach das Anbringen zweisprachiger topographischer Bezeichnungen auf Gebiet(steil)e beschränkt wird, in denen eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl, nämlich ein Viertel, von nicht deutschsprachigen - hier also slowenischsprachigen - Volksgruppenangehörigen wohnhaft ist, als dem Art. 7 Z 3 zweiter Satz des Staatsvertrages, der für österreichische Staatsbürger u.a. der slowenischen Minderheit in Kärnten besondere Rechte statuiert, widersprechend und somit verfassungswidrig.

4.2. Gemessen an der im Hinblick auf diese Aufhebung bestehenden Gesetzeslage verstößt aber die in Prüfung gezogene

Bestimmung der Verordnung BGBl. 1977/306 aus den selben Erwägungen gegen § 2 Abs. 2 Volksgruppengesetz wie dies für die mit dem Erkenntnis vom 4.10.2000 V 91/99 aufgehobene Bestimmung in § 2 Abs. 2 Z 3 der AmtssprachenVO zutraf. In diesem Erkenntnis vertrat der Verfassungsgerichtshof - wie bereits erwähnt - die Auffassung, dass die Gemeinde Eberndorf im Hinblick auf ihre bereits näher dargestellte Bevölkerungsstruktur dem Begriff des Verwaltungsbezirkes mit gemischter Bevölkerung iSd. Art. 7 Z 3 erster Satz des Staatsvertrages von Wien unterfällt.

Der Verfassungsgerichtshof bleibt auch im hier vorliegenden Fall - in dem freilich auf Grund der oben angestellten Überlegungen im Sinne der Äußerungen der Kärntner Landesregierung und der Bundesregierung auf "Ortschaften" abzustellen ist - bei dieser Rechtsprechung. Im Hinblick darauf ist auch noch eine Ortschaft, die wie die Ortschaft St. Kanzian am Klopeiner See in der gleichnamigen Gemeinde, über einen längeren Zeitraum betrachtet, einen Minderheitenprozentsatz von mehr als 10% aufweist, als Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung iSd. Art. 7 Z 3 zweiter Satz des Staatsvertrages von Wien zu qualifizieren. Im Einzelnen ergibt sich nämlich, dass diese Ortschaft bei der Volkszählung 1991 einen Anteil von 9,9% slowenisch sprechender österreichischer Wohnbevölkerung aufwies und dieser Anteil bzw. der Anteil slowenisch Sprechender an der Wohnbevölkerung insgesamt bei den vorhergehenden Volkszählungen, soweit dem Verfassungsgerichtshof ortschaftsweise Auswertungen vorliegen, 14,1% (1961) und 14,9% (1971) betrug, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei diesen Volkszählungen auf die windischsprachige Bevölkerung 4,0% (1961), 5,2% (1971) und 0% (1991) und auf die deutschsprachige Bevölkerung 81,9% (1961), 79,9% (1971) und 90,1% (1991) entfielen.

4.3. Auf Grund der selben Erwägungen erweist sich schließlich auch die in Prüfung gezogene Bestimmung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt als dem

Art. 7 Z 3 zweiter Satz des Staatsvertrages von Wien widersprechend. Zur Beseitigung dieser Rechtswidrigkeit reicht es jedoch aus, in dieser Bestimmung bloß die Anordnung der - allein deutschsprachigen - Ortsbezeichnungen: "St. Kanzian" und "St. Kanzian, Klopein" aufzuheben, nicht aber auch den sonstigen Regelungsgehalt der in Prüfung gezogenen Verordnungsbestimmung, der zu Folge - somit auch mit Wirkung für den Anlassfall - das Ortsgebiet iSd. § 2 Abs. 1 Z 15 iVm. § 20 StVO als solches festgelegt wurde.

5. Die in Prüfung gezogenen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen waren somit als verfassungs- bzw. gesetzwidrig aufzuheben.

6. Die Einräumung einer Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung schien dem Verfassungsgerichtshof erforderlich, um sowohl dem Gesetzgeber als auch den in Betracht kommenden Verordnungsgebern die Erlassung von (Ersatz-)Regelungen zu ermöglichen, die dem Art. 7 Z 3 zweiter Satz des Staatsvertrages von Wien entsprechen. Im Hinblick darauf sind vergleichbare, auf die §§ 43 iVm. 53 Z 17a und 17b StVO gestützte Verordnungen, die Ortschaften betreffen, die unter Zugrundelegung der vom Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Erkenntnis vertretenen Rechtsauffassung dem Begriff des Verwaltungsbezirkes mit gemischter Bevölkerung unterfallen, in dieser Hinsicht auf Dauer dieser Frist unangreifbar geworden.